

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Waldsolms vom 11.07.2005 in der Fassung vom 20. Okt. 2008

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms in ihrer Sitzung am 09.09.2008 nachstehende Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie pro Monat bei einer Betreuungszeit von

8.15 – 12.15 Uhr	88 €
7.30 – 13.15 Uhr	106 €
7.30 – 14.00 Uhr	114 €
7.30 – 16.30 Uhr (nur in Kiga Pustebblume u. Kita Regenbogen)	133 €
7.30 – 17.00 Uhr (nur in Kita Regenbogen)	139 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für Hortkinder beträgt

7.30 – 14.00 Uhr	30 €
7.30 – 16.30 Uhr	64 €
7.30 – 17.00 Uhr	67 €

- (2a) Für die Betreuung während der Schließungszeiten des Kindergartens bzw. der Kindertagesstätte in einer anderen Einrichtung wird pro angefangener Kalenderwoche und Kind eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € erhoben. § 1 Satz 3 findet insoweit keine Berücksichtigung.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten der Gemeinde, ermäßigt sich die Gebühr unter (1) für das 2. Kind um 50 % und alle weiteren Kinder um 75 %.
- (4) Besucht/Besuchen ein oder mehrere Kind/er einer/eines Alleinerziehenden einen Kindergarten der Gemeinde, ermäßigt sich die Gebühr unter (1) für das erste Kind um 50 % und für alle weiteren Kinder um 75 %, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des Kindes/der Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 20 Sozialgesetzbuch II (SGB II) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Alleinerziehende gelten Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr/e Kind/er sorgen.

Leben Alleinerziehende in einer eheähnlichen Gemeinschaft, wird § 7 Absatz 3 Nr. 3 SGB II angewandt (Verbot der Besserstellung gegenüber Ehegatten).

- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Waldsolms keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Zukauf von Betreuungsstunden

- (1) Der Zukauf von Stunden über die angemeldete Betreuungszeit hinaus ist im Rahmen der angebotenen Öffnungszeiten möglich.
- (2) Für die Inanspruchnahme wird eine Zusatzgebühr von 5 € für 2 Stunden Betreuung pro Kind fällig.
- (3) Die Stunden können nur auf volle Stunden aufgeteilt werden.
- (4) Der Kauf ist spätestens am Freitag der Vorwoche vorzunehmen.

§ 4

Verpflegungsentgelt

- (1) Nimmt ein Kind in einem Kindergarten an der Mittagsverpflegung teil, so wird hierfür ein Verpflegungsentgelt zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben. Über die Höhe entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird auch erhoben, wenn die Sorgeberechtigten von der Gebührenzahlung befreit sind.
- (3) Das betreute Kind kann tageweise von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden.

In besonderen Fällen können Kinder, die einen Kindergartenplatz innehaben, tageweise an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Über die Teilnahmemöglichkeit entscheidet die Kindergartenleitung.

- (4) Für durchgehend betreute Kinder ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend.

§ 5

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindegasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand

nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Kindergartengebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Waldsolms, den 20. Oktober 2008

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms

Heine
Bürgermeister